

24. Ist die zehnjährige Verjährungsfrist des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für die vor dessen Inkrafttreten entstandenen, aber damals noch nicht verjährten Stempelansprüche be-

**Fiskus von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes (1. April 1896) oder vom Ablaufe des Jahres 1896 an zu berechnen?**

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. April 1909 i. S. Union Aktiengesellschaft (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 290/08.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

**Aus den Gründen:**

... „Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz von neuem den Einwand der Verjährung erhoben; mit Recht hat aber der Berufungsrichter diesen Einwand für unbegründet erklärt. Die vorliegenden, vor dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 entstandenen Stempelansprüche des Fiskus würden nach dem vor diesem Zeitpunkte geltenden Rechte (§ 629 preuß. RM. I. 9) in 44 Jahren verjähren; nach § 27 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 beträgt dagegen die Verjährungsfrist für solche Ansprüche nur 10 Jahre. Es ist nun ein in der preussischen Gesetzgebung schon im Publikationspatente zum Allgemeinen Landrechte (Art. XVII) zum Ausdruck gebrachter und seitdem in zahlreichen anderen Gesetzen (vgl. u. a. die Ausführung in der Begründung zu Art. 189 EinfG. z. B. V.) festgehaltener allgemeiner Grundsatz, daß sich der Schuldner, soweit ihm dies günstiger ist, auf eine durch ein neues Gesetz eingeführte kürzere Verjährungsfrist berufen darf.

Darüber, daß nach Maßgabe dieses Grundsatzes die Klägerin die kürzere Verjährungsfrist des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für sich geltend machen darf, besteht auch zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit. Der Streit betrifft vielmehr die besondere Frage, von welchem Zeitpunkte an die zehnjährige Frist des § 27 zu berechnen ist; die Klägerin ist der Meinung, daß sie von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, d. i. vom 1. April 1896, zu laufen begonnen habe, während der Beklagte die Ansicht vertritt, daß für den Beginn die Bestimmung des § 27 maßgebend sein müsse, welcher lautet: „Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist“ (was hier der Fall), „in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen

müssen.“ Der Beklagte will diese Bestimmung in dem Sinne hier angewendet wissen, daß die Frist erst vom Ablaufe des Jahres 1896, in welchem das Stempelsteuergesetz in Kraft getreten ist, also vom Ablaufe des 31. Dezember 1896 an, zu berechnen sein soll, so daß sie erst mit Schluß des Jahres 1906 ihr Ende erreicht haben würde. Dieser Unterschied ist im gegenwärtigen Falle deshalb von Bedeutung, weil nach § 27 Abs. 2 eine Unterbrechung der Verjährung durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung eintritt und eine solche Aufforderung von der Stempelsteuerbehörde am 29. August 1906 an die Klägerin erlassen ist. Sollte die Verjährung schon am 1. April 1906 eingetreten sein, so würde diese Aufforderung eine gleichgültige Tatsache darstellen, während, wenn die Verjährung erst am 31. Dezember 1906 endigte, dadurch, wie der Beklagte geltend macht, die Verjährung unterbrochen sein würde. Beide Vorinstanzen haben die Ansicht des Beklagten für die zutreffende erachtet, und darin kann ihnen nur gefolgt werden.

Will man für die Entscheidung dieses besonderen Streitpunktes überhaupt die frühere preussische Gesetzgebung verwerten, so können insoweit allein die eine vom Jahresablauf ab beginnende kürzere Verjährungsfrist einführenden Gesetze vom 31. März 1838, 6. Juli 1845, 12. März 1860, 9. Februar 1869 und 13. März 1869 in Betracht kommen, in denen ausdrücklich (s. die §§ 7, bzw. 2 und 3 dieser Gesetze) bestimmt ist, daß gegen die zur Zeit der Publikation dieser Gesetze bereits fällig gewesenen Forderungen die kurzen Fristen vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem die Gesetze in Kraft getreten sind, gerechnet werden sollen. Eine gleiche Bestimmung findet sich in § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, indem dort vorgeschrieben ist, daß für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände (d. h. zur Hebung gestellte, aber im Rückstande gebliebene Steuern) die in § 8 hierfür festgesetzte vom Ablaufe des Jahres der Fälligkeit an laufende vierjährige Verjährungsfrist vom 1. Januar 1841 ab beginnen soll. Wenn in § 9 Abs. 1 daselbst angeordnet ist, daß Nachforderungen wegen Steuern aus der Zeit vor der Publikation des Gesetzes binnen Jahresfrist nach Publikation des Gesetzes geltend gemacht werden sollen, so steht dies zu der vorigen Bestimmung nicht im Gegensatz, da diese Nach-

forderungen nach § 5 das. überhaupt nur in dem Kalenderjahre, worin sie geltend gemacht wurden, zulässig waren.

Wenn hiernach die vorstehenden Gesetze auch schon einen Anhalt und Fingerzeig für die Lösung der Streitfrage enthalten, so muß doch das entscheidende Gewicht auf den Inhalt des § 27 selbst gelegt werden. Der § 27 führt eine ganz bestimmt geartete Verjährungsfrist ein, nämlich eine solche, die vom Ablaufe des Jahres an läuft, in welchem die Abgabe hätte entrichtet werden sollen. Mit Recht hat schon der erste Richter ausgeführt, daß danach das Gesetz für den Beginn der Verjährung nur einen Anfangspunkt kennt, nämlich den vom Ablaufe des Kalenderjahres an. Es ist daher nicht angingig, aus der einheitlichen Bestimmung des Gesetzes eine Verjährungsfrist von allgemein oder gewissermaßen abstrakt „zehn Jahren“ herauszulösen und diese an einen ganz anderen Anfangspunkt anzuknüpfen. Die sinngemäße Anwendung des § 27 auf vorher entstandene Stempelforderungen kann vielmehr nur dazu führen, die zehnjährige Frist vom Ende des Jahres 1896 beginnen zu lassen. Noch überzeugender womöglich ist die Wendung, die der Berufungsrichter dem Gedanken des ersten Richters dahin gibt, daß er sagt, wenn die Verjährungsfrist des neuen Gesetzes zugunsten des Pflichtigen Anwendung finden solle, so müsse sie auch nach Maßgabe desselben voll ablaufen, es müsse demgemäß so angesehen werden, als ob der Anspruch erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstanden sei. Dieser Gesichtspunkt ist in der Tat entscheidend. Die volle durch § 27 eingeführte Verjährungsfrist umfaßt zehn volle Kalenderjahre, gerechnet vom 1. Januar bis zum 31. Dezember; bei einem Aufhören inmitten des letzten Kalenderjahres würde der entsprechende Zeitraum fehlen. Danach ist mit Recht von den Vorinstanzen der Beginn der zehnjährigen Frist vom 31. Dezember 1896 ab gerechnet.

Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. April 1902 (Bd. 51 S. 226) steht, wie schon der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat, dem nicht entgegen, da die damalige Sachlage zu einer Behandlung der gegenwärtigen besonderen Frage keinen Anlaß bot, so daß diese damals auch nicht behandelt worden ist. Eine Heranziehung des Art. 169 Abs. 2 EinfG. z. B. V. für die Auslegung und Anwendung des fünf Jahre vorher erlassenen preussischen Stempelgesetzes muß, jedenfalls bezüglich der vorliegenden besonderen Streit-

frage, um so mehr abgelehnt werden, als, zumal in Hinblick auf den Wortlaut des Art. 169 Abs. 2, keineswegs Übereinstimmung über dessen Auslegung und über die Frage besteht, von welchem Zeitpunkt an danach mit Rücksicht auf § 201 BGB. der Lauf der in den §§ 196, 197 bestimmten Verjährungsfristen für die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ansprüche begonnen hat.“ . . .